

III. Geschwornenlisten.

(Mit 1 Tabelle.)

Durch das Gesetz v. 9. März 1869 über die Einführung der Geschwornengerichte fiel der Gemeinde die Verpflichtung zu, die Urliste zusammenzustellen, in welche alle jene Gemeindeglieder aufzunehmen sind, welche zum Amte eines Geschwornen berufen sind. Nach dem erwähnten Gesetze ist das Verzeichniß in alphabetischer Ordnung anzulegen, durch acht Tage an dem Amtssitze des Gemeindevorstehers zu Jedermanns Einsicht anzulegen und es hat darüber die öffentliche Bekanntmachung auf die ortsübliche Weise mit der Belehrung über das Einspruchsrecht zu erfolgen. Jedem Gemeindeglied steht es frei, während dieser Frist wegen Uebergehung gesetzlich zulässiger oder wegen Eintragung unzulässiger Personen in der Urliste schriftlich oder zu Protokoll Einspruch bei dem Gemeindevorsteher zu erheben oder in gleicher Weise seine Ablehnungsgründe geltend zu machen.

Ueber den Einspruch hat die Gemeindevertretung endgiltig zu entscheiden. Findet diese den Einspruch gegründet, so ist sogleich die nöthige Berichtigung in der Geschwornenliste vorzunehmen, durch Anschlag am Amtssitze bekannt zu machen und die betheiligte Person davon zu verständigen. Dasselbe Verfahren hat Platz zu greifen, wenn eine Ablehnung eingebracht wurde.

Nach Verstreichung der Reklamationsfrist wird durch eine Kommission von zwölf Mitgliedern, deren eine Hälfte der Präsident des k. k. Landesgerichtes und deren andere Hälfte der Bürgermeister zu bestimmen hat, die Jahresliste der Geschwornenen gebildet.

Die Anzahl der nach §. 10 des Gesetzes zur Funktion berufenen Geschwornen wurde nach der kommunalen Volkszählung vom Jahre 1864 bestimmt und lieferte das in dem folgenden Ausweise zusammengestellte Ergebnis.

Für die Schwurgerichtsperiode im Jahre 1869 wurden gegen diese Liste 206 Reklamationen eingebracht, von denen 201 als berechtigt erkannt worden sind.

Für die Schwurgerichtsperiode 1870 betrug die Zahl der Reklamationen 145 und wurde hievon 125 stattgegeben.

In beiden Perioden betraf die überwiegende Mehrzahl der Reklamationen die Ueberschreitung des für das Amt eines Geschwornenen festgesetzten Normalalters.

Auf Grund des §. 5 des Gesetzes über die Einführung der Geschwornengerichte, wornach Aerzte, Wundärzte und Apotheker, deren Unentbehrlichkeit im Dienste oder in ihrer Gemeinde der Amtsvorsteher oder die unterste politische Staatsbehörde bezeugt, das Amt eines Geschwornenen ablehnen können, hatten für die Jahre 1869 und 1870 je 14 Aerzte gegen die Eintragung in die Geschwornenlisten reklamirt. Für die Schwurgerichtsperiode 1869 hatte der Gemeinderath, dem die Entscheidung zusteht, diese Reklamationen berücksichtigt und für die Schwurgerichtsperiode 1870 unter den 14 reklamirenden Aerzten nur 5 im öffentlichen Dienst angestellten Aerzten und 2 Aerzten, welche durch ihre Dienstbeschäftigung genöthigt sind, längere Zeit von Wien abwesend zu sein, die Streichung aus den Urlisten gestattet.

Zahl der die Urliste bildenden Gemeindeglieder auf Grundlage der kommunalen Volkszählung vom Jahre 1864 und der Zahl der Geschworenen der Jahre 1869 und 1870.

Tab. I.

B e z i r k	Anzahl der die rechtsjürrige Urliste der Geschworenen bildenden Gemeindeglieder	Nach §. 10 des Gesetzes vom 9. März 1869 entfällt in Wien je auf 400 Einwohner ein Geschworener		A n m e r k u n g.
		Bevölkerungs- Anzahl im J. 1864	Anzahl der hierauf ent- fallenden Geschwo- renen	
1 8 6 9				
Wien. Gesamtsumme	12.549	550 294	1376	In diesem Jahre wurde die Urliste für das ganze Gemeindegebiet in Einem verfaßt und als einziger Ort zur Anbringung von Reklamationen das Rathhaus bestimmt.
1 8 7 0				
I. Innere Stadt . . .	3.651	58.634	147	Im Jahre 1870 wurde die Verfügung getroffen, daß die Urliste abgefordert nach Bezirken verfaßt und daß in jedem einzelnen Bezirke Kommissionen zur Entgegennahme von Reklamationen und Berichtigungen bestellt wurden, welche Einrichtung sowohl in dienstlicher Beziehung wie im Interesse der beteiligten Gemeindeglieder sich als zweckmäßig erwiesen hat.
II. Leopoldstadt	1.633	70.100	175	
III. Landstraße	1.174	73 115	183	
IV. Wieden	1.008	58 939	147	
V. Margarethen	742	49.142	123	
VI. Mariahilf	1.110	62.419	156	
VII. Neubau	1.521	72.009	180	
VIII. Josefstadt	714	50.010	125	
IX. Alsergrund	836	55.926	140	
Z u s a m m e n	12.270	550.294	1376	